

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/3764 –**

Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

A. Problem

Das Gesetzesvorhaben verfolgt im Wesentlichen die Ziele,

1. die Gewinnung von Wahlvorständen zu erleichtern,
2. das Wahlrecht mit dem Melderecht zu harmonisieren,
3. die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen an die Aufstellung von Bewerbern durch Parteien im Bundeswahlgesetz umzusetzen,
4. die Stimmabgabe zu erleichtern und die Feststellung des Wahlergebnisses zu beschleunigen,
5. die Erstattung der Bundestagswahlkosten an die Länder neu zu regeln.

B. Lösung

1. Die Zahl der Beisitzer, die berufen werden können, wird erhöht, die gesetzlichen Voraussetzungen für das Anlegen von Wahlhelferdateien werden geschaffen; die Behörden werden verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten Personen für eine Berufung als Mitglieder des Wahlvorstandes zu benennen.
2. Die Einsicht in das Wählerverzeichnis wird grundsätzlich auf die Angaben zur eigenen Person beschränkt.
3. Die Wahl der Bewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen als Angelegenheit der inneren Ordnung der Parteien wird mit Blick auf die Anforderungen demokratischer Grundsätze präzisiert.
4. Die amtlichen Wahlumschläge bei der Urnenwahl werden abgeschafft.
5. Die entstandenen Kosten werden zu einem Teil genau abgerechnet (Grundansatz), zum anderen Teil wird ein bundeseinheitlicher Durchschnittsbetrag (fester Betrag) je Wahlberechtigten festgesetzt.

Mehrheit im Ausschuss

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine

2. Vollzugaufwand

Die Änderungen führen insgesamt nicht zu Mehraufwendungen. Die Abschaffung der amtlichen Wahlumschläge bei der Urnenwahl führt zu Minderausgaben. Die mögliche Erhöhung der Zahl der Beisitzer kann zu geringfügigen Mehrausgaben führen.

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3764 mit der Maßgabe anzunehmen, dass

1. § 9 Abs. 4 Satz 4 wie folgt gefasst wird:

„Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion.“,

2. § 33 Abs. 2 folgende Fassung erhält:

„(2) Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.“

Berlin, den 11. Oktober 2000

Der Innenausschuss

**Ute Vogt
(Pforzheim)**
Vorsitzende

Harald Frieze
Berichterstatter

**Erwin Marschewski
(Recklinghausen)**
Berichterstatter

Cem Özdemir
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatte

Bericht der Abgeordneten Harald Friese, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Cem Özdemir, Dr. Max Stadler und Petra Pau**I. Zum Verfahren**

1. Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde in der 114. Sitzung des Deutschen Bundestages an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und den Rechtsausschuss mitberatend überwiesen.
- 2.a) Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner Sitzung am 28. September 2000 einstimmig beschlossen, dem federführenden Innenausschuss vorzuschlagen, dem Plenum unter Einbeziehung des beigefügten Änderungsantrages der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs (Drucksache 14/3764) zu empfehlen.
- b) Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 27. September 2000 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimme der Fraktion der PDS beschlossen, keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf zu erheben.
3. Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 27. September 2000 abschließend beraten und ihn mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der CDU/CSU in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21. September 2000 (Ausschussdrucksache 276), dessen Inhalt aus der Beschlussempfehlung ersichtlich ist, zugestimmt.

II. Zur Begründung

Auf die Begründung auf Drucksache 14/3764 wird hingewiesen.

Die vom Ausschuss beschlossenen Änderungen des Gesetzentwurfs sind wie folgt begründet:

1. Zu § 9 Abs. 4 Satz 4

Sofern sie sich für die Einrichtung von Wahlhelferdateien entscheiden, soll es den Gemeinden ermöglicht werden, über die in § 9 Abs. 4 Satz 4 BWG-E genannten Daten hinaus auch die Telefonnummern der Wahlberechtigten zu erheben und zu verarbeiten. Die Wahlorganisation muss kurzfristig reagieren können, beispielsweise um bei Aus-

fall eines Mitglieds eines Wahlvorstandes wegen Krankheit eine andere Person benachrichtigen und einsetzen zu können. Neben privaten Telefonnummern soll auch die Telefonnummer am Arbeitsplatz erhoben und verarbeitet werden können, da häufig nur auf diesem Wege eine kurzfristige Erreichbarkeit tatsächlich gewährleistet werden kann. Eine entsprechende Ergänzung von § 9 Abs. 5 Satz 1 („Behördenklausel“) ist nicht vorgesehen.

2. Zu § 33 Abs. 2

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b des Entwurfs ist eine Neufassung von § 33 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes als Folge der Abschaffung der Wahlumschläge vorgesehen. Entsprechend der bisherigen Regelung soll ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, sich der Hilfe einer anderen Person bedienen können. Der weiteren bisherigen Alternative „dem Wahlvorsteher zu übergeben“ bedarf es zukünftig mit dem Wegfall der Wahlumschläge nicht mehr, da die bisher vorbehaltene Prüfung des Wahlumschlages durch den Wahlvorsteher entfällt.

Seitens der **Fraktion der CDU/CSU**, die dem Gesetzentwurf gleichwohl zugestimmt hat, sind in zwei Punkten Änderungen vorgeschlagen worden, denen der Ausschuss nicht gefolgt ist. Sie hat es für besser gehalten, die Wahlhelfer nicht nur über öffentliche Bedienstete, sondern verstärkt über eine Motivation der Bürger zu gewinnen. Zudem hat sie darauf hingewiesen, dass bei der Kostenerstattung die großen Kommunen stärker belastet werden als die kleinen, und deshalb folgenden Antrag gestellt:

„1. In Artikel 1 Nr. 2 b wird der dort vorgeschlagene § 9 Abs. 5 gestrichen.

2. In Artikel 1 Nr. 13 wird in § 50 Abs. 2 der Satz 1 gestrichen. Dafür wird der Satz: „Die Wahlkosten werden im Wege der Einzelabrechnung ersetzt“ eingefügt.

3. In Artikel 1 Nr. 13 wird § 50 Abs. 3 gestrichen.“

Der Ausschuss hat diesen Antrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktionen der F.D.P. und PDS abgelehnt.

Die **Fraktion der PDS** hat den Gesetzentwurf abgelehnt, weil die Veränderung der Fristen für die Vertreter-/Vertreterinnenversammlung hätte schneller kommen müssen. Sie sieht darin keinen guten Start in die 15. Wahlperiode.

Berlin, den 11. Oktober 2000

Harald Friese
Berichterstatte

Erwin Marschewski (Recklinghausen)
Berichterstatte

Cem Özdemir
Berichterstatte

Dr. Max Stadler
Berichterstatte

Petra Pau
Berichterstatte